

# IFLA

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **13 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Anerkennung der künstlerischen Tätigkeit des Landschafts- und Gartenarchitekten und Urheberrecht

Die Tatsache, dass heute noch in allen Ländern, deren Vereinigungen der IFLA angehören, die Frage der künstlerischen Tätigkeit, bzw. des Urheberrechtes an den Werken der Landschafts- und Gartenarchitekten ungeklärt erscheint, stellt einen Zustand dar, der auf die Dauer als untragbar bezeichnet werden muss.

Mit diesem Problem hängt auch die Ausbildung, die Honorarfrage und vieles andere eng zusammen. Solange der Garten- und Landschaftsarchitekt nicht als vollwertiger Künstler gilt — zum Unterschied von jedem anderen, der etwa eine Aschenschale formt oder ein Bild malt und sei dies auch noch so schlecht — solange ist eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufen, die heute zur Erreichung eines Gesamtwerkes notwendig ist — wie Architekt, Bildhauer, Kunsthandwerker, Gartenarchitekt usw. — ausgeschlossen. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel!

Die österreichischen Garten- und Landschaftsarchitekten, die bis vor kurzem in der Berufsvereinigung bildender Künstler Oesterreichs mit den Vertretern der anderen Sparten zusammenarbeiteten, sahen sich gezwungen, auf diese notwendige offizielle Zusammenarbeit zu verzichten, weil ihre Werke laut österreichischem Urheberrecht nicht als künstlerische Arbeiten gelten. Ein Verbleiben in der sonst nur aus *Künstlern* bestehenden Organisation erschien daher für sie nicht möglich, besonders seit die Frage des neuen Urheberrechtsschutzes aktuell geworden ist.

«Künstlerisch ist ein Schaffen, das einem künstlerischen Gesetz verpflichtet ist.» Wenn dieser Satz zu Recht besteht — und darüber gibt es wohl keinen

Zweifel — ist auch das Schaffen des Landschafts- und Gartenarchitekten ein *künstlerisches*; für dieses gelten die gleichen Gesetze des Raumes, der Fläche, des Materials usw. wie für andere Bauwerke. Hinzu kommt der pflanzliche Werkstoff, der nicht nur ein umfassendes botanisches Wissen erfordert, sondern auch bezüglich Verwendbarkeit des Materials spezielle Kenntnisse und darüber hinaus räumliches Schaffen bedingt. Erde, Stein, Holz, Beton, Glas, Schilf, Keramik, Wasser, Pflanzen und Metalle sind die Bauelemente — kaum anders als bei anderer künstlerischer Tätigkeit.

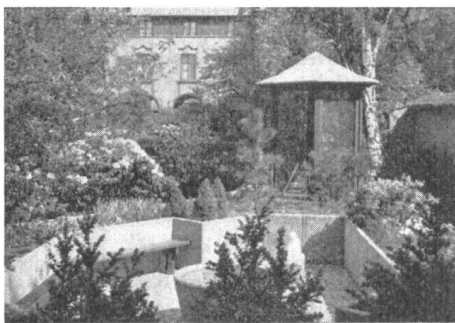
Die Behauptung, dass die Qualität der seit Jahrzehnten in Büchern und Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten auf dem Gebiet der Garten- und Landschaftsgestaltung denen anderer Kunstrichtungen zumindest die Waage hält, dürfte kaum bestritten werden. Wie kommt es, dass man den Gartenarchitekten bisher die künstlerische Gleichwertigkeit abspricht? Wohl darum, weil sich die Landschafts- und Gartenarchitekten der ganzen Welt bisher nicht zu einer gemeinsamen, kollegialen und wohlkoordinierten Stellungnahme entschliessen konnten. Dieses Problem wurde beim 4. Internationalen Kongress in Wien in den Vordergrund gestellt; es war jedoch unmöglich, in der kurzen Zeit während dieser Veranstaltung, solch schwierige Probleme zu lösen.

Es kommt nicht so sehr auf die juristische Definition unserer Arbeiten — ob mehr oder weniger Zweckmässigkeit oder Kunstinhalt — an; fraglos ist die Zahl der nicht nur funktionellen Werke auf unserem Gebiet kaum geringer als auf dem der Baukunst. Wesentlich erscheint lediglich, dass es Werke sind, die denselben künstlerischen Gesetzen unterliegen, wie die Werke anderer Sparten. Das allein ist das Entscheidende. Nicht etwa die Frage, ob dieses oder jenes Werk vervielfältigt werden kann — jedes

Werk kann vervielfältigt werden, solange es Menschenwerk ist. Auch Gärten können in Teilen oder zur Gänze nachgebaut werden und sie wurden es auch schon oft. Die Behauptung, das Problem des Urheberrechtes an Gärten liege in der Feststellung, dass es sich um die *«Gestaltung der lebenden Natur»* handle, ist schon deshalb falsch, weil die sogenannte *«lebende Natur»* nur einen Teil, meist gar nicht das Primäre, unserer Werke darstellt.

Ueber Schutzzumfang, Aenderungsverbot usw. zu diskutieren, ist gewiss notwendig und interessant, erscheint uns aber sekundär. Haben die Gartenarchitekten die Anerkennung als künstlerisch Schaffende erreicht, werden sich diese Fragen leichter einer Klärung zuführen lassen. Solange die Berufsklasse sozusagen im luftleeren Raum arbeitet, wird sie trotz der zum Teil bestehenden akademischen Ausbildung und der Hochschulinstitute keinen brauchbaren Urheberrechtsschutz oder Titelschutz besitzen. Wir möchten deshalb vor allem auf die unbedingte Notwendigkeit hinweisen, durch engsten Zusammenschluss aller nationalen IFLA-Verbände in dieser Frage eine baldige Aenderung der Brüsseler Konvention, bzw. des Berner Uebereinkommens der IFLA aus dem Jahre 1948 zu erreichen. Dazu wäre es unseres Erachtens notwendig, so bald als möglich eine Resolution aller der IFLA angehörenden Vereinigungen zu fassen, die zunächst den künstlerischen Wert ihrer Arbeit unter Beweis stellt; daraus wären die Urheberrechtsbestimmungen, die Anerkennung des Berufsstandes und alle übrigen notwendigen Folgerungen abzuleiten. Dann werden die Landschafts- und Gartenarchitekten jene Stellung einnehmen, die erforderlich ist, um ihre Aufgaben im Rahmen des heutigen Kunst- und Kulturlebens der ganzen Welt erfüllen zu können.

Dipl.-Ing. E. M. Ihm, Wien.



**Blindengarten:** Die Blinden empfinden den Duft der Blumen und Büsche, den Gesang der Vögel, das Murmeln des Brunnens, den Raumbegriff der Anlage.

### Gartengestaltung für besondere Bedürfnisse

Im vergangenen Sommer (1955) fand in Kopenhagen anlässlich der 125-Jahrfeier der *«Königlich Dänischen Gartengesellschaft»* eine Ausstellung statt, bei der in kleinen, voneinander abgetrennten Arealen Gärten für besondere Bedürfnisse eingerichtet waren.

Es scheint uns auch heute noch der Mühe wert, zwei dieser Spezialgärtchen herauszugreifen und deren praktische Verwirklichung weiteren Kreisen zu empfehlen. *Vg.*



**Spezialgarten für Kinder:** Ein eigener Garten, mit einem kleinen Hüttchen, beglückt jedes Kinderherz und lässt seiner schöpferischen Phantasie freien Lauf.